

Einordnung des Ausbaus der Windkraft aus Sicht der Planungsgemeinschaft

Carsten Maluszczak

Leiter der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald

02.05.2023, Finsterwalde



Gliederung

- Aktuelle Informationen über die Änderungen der Rechtsgrundlagen und Konsequenzen der Veränderungen zum Thema Windkraftausbau
- Zeitliche und inhaltliche Abfolge der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“
- Fragen und Diskussion



Aktuelle Informationen über die Änderungen der Rechtsgrundlagen und Konsequenzen der Veränderungen zum Thema Windkraftausbau

Neue Anforderungen an die regionalplanerische Festlegung von Windgebieten

Ausgangssituation:

Neue Gesetzgebung des Bundes („Oster- und Sommerpakete“)

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022 i. V. m. Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen (**Windenergieflächenbedarfsgesetz** - WindBG)
- Novelle des Raumordnungsgesetzes ab 28.09.2023 in Kraft
- Änderungen im Baugesetzbuch vom 04.01.2023
- Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022



Neue Anforderungen an die regionalplanerische Festlegung von Windgebieten

Ausgangssituation:

Neue Gesetzgebung des Landes

- Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz vom 20.05.2022
- Entschließungsantrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich steigern und Akzeptanz erhöhen“ vom 18.05.2022
- Änderung der Richtlinie für Regionalpläne (RiLi)
 - Umstellung von Eignungsgebiet auf Vorranggebiet
- Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 02.03.2023
- Entwurf eines Anwendungserlasses „Windkraft und Artenschutz“



Flächenbeitragswerte Anlage 1; zu § 3 Absatz 1 (gemäß WindBG)

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Im unwirksamen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald wurden bereits **1,85% der Regionsfläche als Windeignungsgebiete festgelegt.**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (Stand: 25.01.2023)

Artikel 1 – Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 7 Abs. 3 – **Streichung der Kategorie Eignungsgebiet (Ausschlussplanung)**

(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen. Insbesondere können dies Gebiete sein,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (**Vorranggebiete**),
2. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (**Vorbehaltsgebiete**),

Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften

Artikel 13 – Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Neu: § 6)

Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung für Vögel

(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage **in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungs-erteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1** beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes **eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.**

- ➡ Bedingungen:
1. Durchführung einer **strategischen Umweltprüfung** für einen Regional- (nach § 8 ROG) oder Bauleitplan (§ 2 Abs. 4 BauGB) und
 2. Windenergiegebiet liegt **nicht** in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark

➡ Aber: ggf. Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022

Öffnung der Landschaftsschutzgebiete

§ 26 Abs. 3 BNatSchG

- Satz 1: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, **wenn** sich der **Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet** nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet.“
- Satz 5: „Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“



Die Änderung des § 26 ist mit dem 01.02.2023 in Kraft getreten.

Weitere Ausführungen:

Entwurf eines Anwendungserlasses „Windenergie und Artenschutz“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Land Brandenburg)



Ziel: „Handlungsanleitung zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren für den Betrieb von WEA“

- Anlage 1** Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg
- Anlage 2** Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Untersuchungsanforderungen Vögel)
- Anlage 3** Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen im Rahmen von Genehmigungsvorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Fledermäuse und Windenergieanlagen)



Fertigstellung bis Ende Mai 2023 erwartet.

Ausgangssituation in der Planungsregion

Auslaufen des Windkraftmoratoriums nach § 2c Abs. 1 des RegBkPIG

(1) ¹Hat sich ein Regionalplan mit Festlegungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung durch **rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als unwirksam** erwiesen, hat die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft unverzüglich ein Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung eines Regionalplans einzuleiten, in dem auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. (...)

³Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist **die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region** ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung **für zwei Jahre vorläufig unzulässig**; (...)

- Ein **Antrag auf Verlängerung** des Windkraftmoratoriums wurde durch die RPG Lausitz-Spreewald am 15.07.2022 gestellt. Die Verlängerung des Windkraftmoratoriums um ein weiteres Jahr wurde durch die GL **nicht vorgenommen**.
- Somit endete das Moratorium nach 2-jähriger Laufzeit mit Ablauf des 07.10.2022.
- In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung sind derzeit noch nicht vorhanden.

Folgen für die Kommunen und die Regionalplanung im Land Brandenburg

Durch die **Nichtverlängerung des Windkraftmoratoriums:**

- Bis zum Inkrafttreten eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gilt in der gesamten Planungsregion die **Privilegierung der Windenergienutzung** nach § 35 BauGB.

Ausnahmen:

- FNP / sachlicher Teil-FNP Windenergie liegt bereits rechtskräftig vor:
nur bis 31.12.2027 gültig (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB)
- In Aufstellung befindliche FNP oder Teil-FNP, die bis 31.01.2024 rechtswirksam werden.

Umsetzung der neuen Rechtslage im Rahmen der Regionalplanung

bisher

Privilegierung **mit** Planvorbehalt
(§ 35 Abs. 1 Nr. 5 iVm Abs. 3 BauGB)



Regionalplanung **mit** Konzentrationswirkung,
Festlegung von **Eignungsgebieten (EG)**



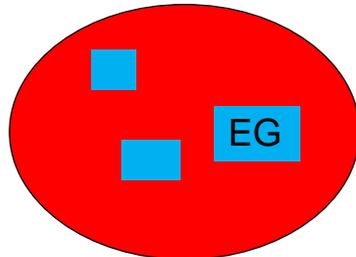
Errichtung und Betrieb
von WEA innerhalb EG
möglich



Errichtung und Betrieb
von WEA außerhalb
EG **ausgeschlossen**



Region L-S



Windenergienutzung ist **innerhalb
und außerhalb** der EG gemäß
§ 35 Abs. 1 BauGB **privilegiert**

zukünftig

Privilegierung **ohne** Planvorbehalt
(§ 249 BauGB neu)



Regionalplanung **ohne** Konzentrationswirkung,
Festlegung von **Vorranggebieten (VR)**



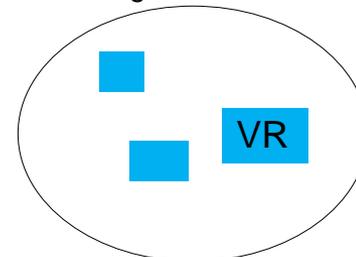
Errichtung und Betrieb
von WEA innerhalb VR
möglich



Errichtung und Betrieb
von WEA außerhalb VR
möglich

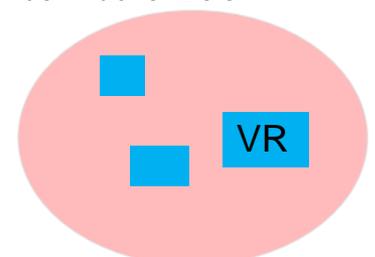


Region L-S bei Nichterreichung
der Flächenziele



Windenergienutzung ist **innerhalb
und außerhalb** der VR gemäß
§ 35 Abs. 1 BauGB **privilegiert**

Region L-S bei Erreichung
der Flächenziele



Windenergienutzung ist **innerhalb
VR privilegiert** (§ 35 Abs. 1
BauGB), außerhalb VR **nicht
privilegiert** (§ 35 Abs. 2 BauGB)

Folgen für die Kommunen und die Regionalplanung in Brandenburg

Durch das Wind-an-Land-Gesetz und weitere Gesetzesänderungen

- Umstellung der Steuerung der Windenergienutzung im Regionalplan von Eignungsgebieten auf Vorranggebiete
- Bei **Erreichen** der **Flächenbeitragswerte von 1,8% bzw. 2,2%**:
 - Windenergie innerhalb der Vorranggebiete privilegiert.
 - Außerhalb der Vorranggebiete nicht mehr privilegiert
 - WEA als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB → „faktischer Ausschluss“ (Beeinträchtigung öffentlicher Belange)
 - Aber: Ausweisung zusätzlicher Flächen (über den Flächenbeitragswert hinaus) auf kommunaler Ebene grundsätzlich möglich
- Bei **Nichterreichen** der **Flächenbeitragswerte**:
 - Windenergie in der gesamten Planungsregion privilegiert § 35 BauGB.
 - Darstellungen im FNP können nicht mehr entgegenstehen (vgl. § 249 Abs. 7 BauGB)
 - Auch Ziele der Raumordnung können dann nicht entgegengehalten werden.
 - Kommunen können sich auf das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz berufen: 1000 m-Abstand zwischen WEA und Wohnnutzung

Folgen für die Kommunen und die Regionalplanung in Brandenburg

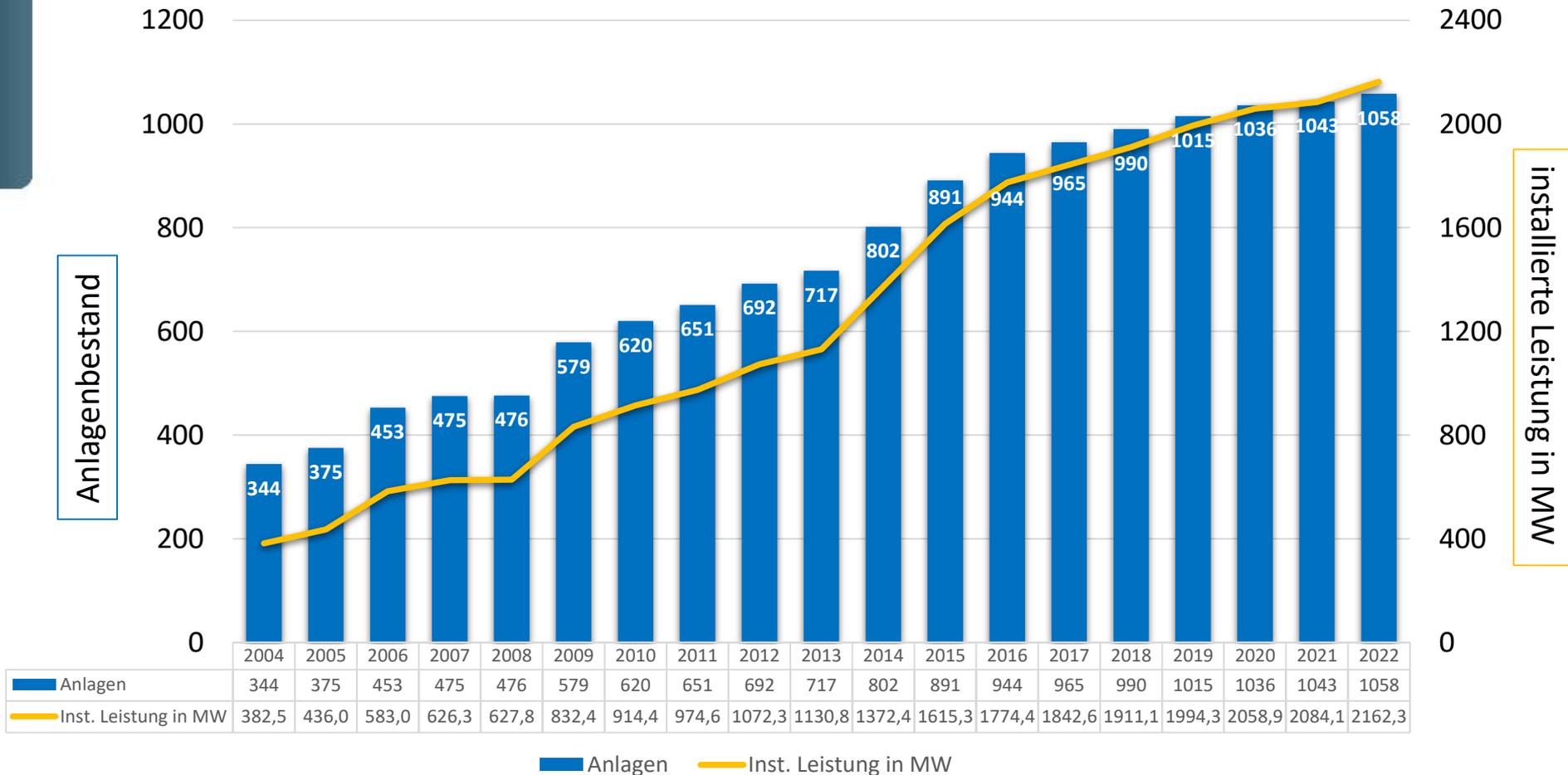
Durch das Wind-an-Land-Gesetz und weitere Gesetzesänderungen

- Ausnahme: befristete Sonderprivilegierung von Repoweringvorhaben (§ 249 Abs. 3 BauGB) bis 31.12.2030
 - Keine Entprivilegierung außerhalb von Windenergiegebieten
 - Ausnahme Natura 2000-Gebiete und NSG

Aufgabe:

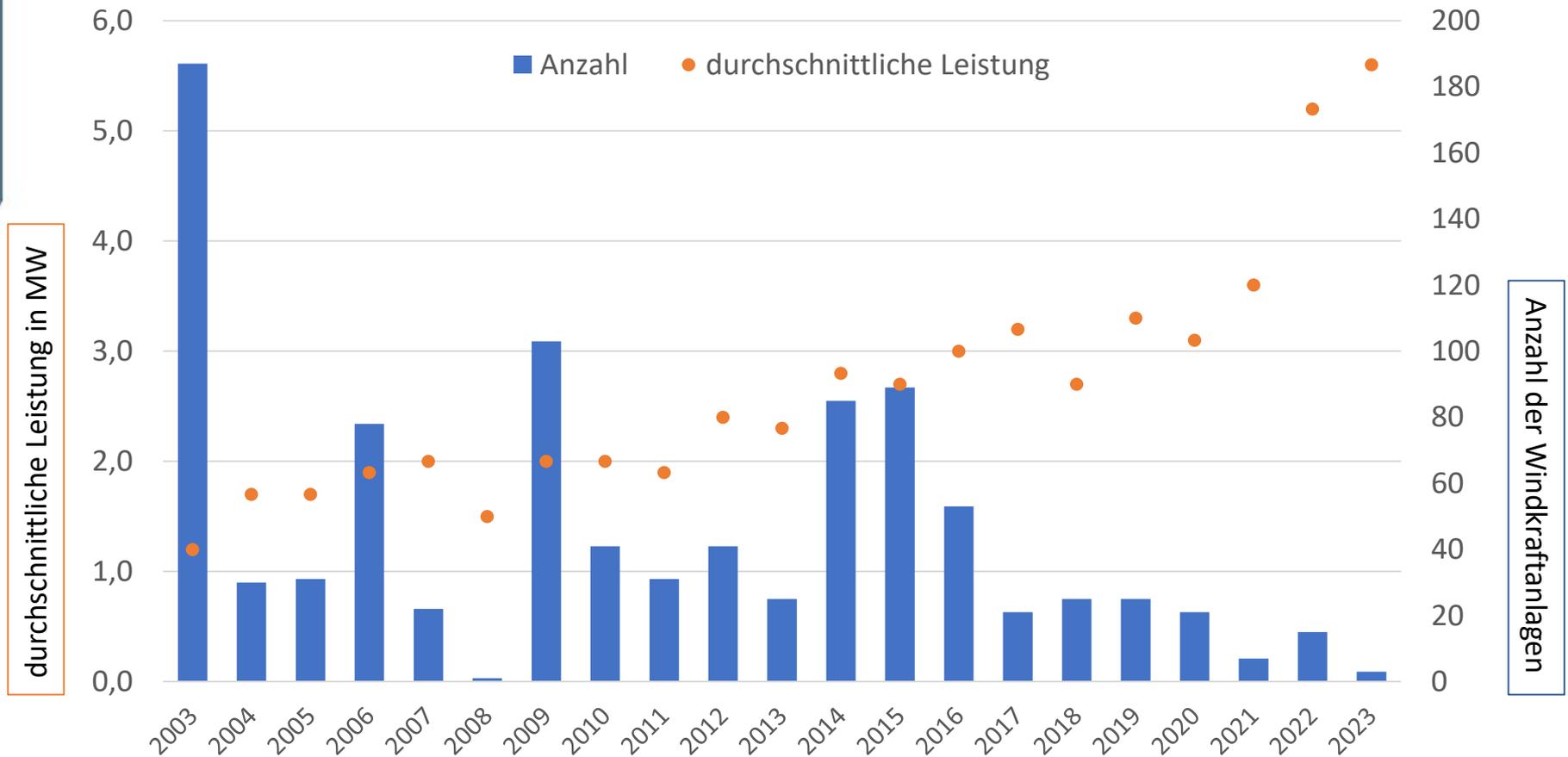
- Festlegung von **Vorranggebieten** „Windenergienutzung“ in einem sachlichen Teilregionalplan mit den Flächenzielen zu den genannten Terminen.

Entwicklung Ausbau WKA in der Region Lausitz-Spreewald



Grafikquelle: Daten aus dem Marktstammdatenregister (eigene Darstellung)

Übersicht Alter und durchschnittliche Leistung des Anlagenbestandes in der Region Lausitz-Spreewald

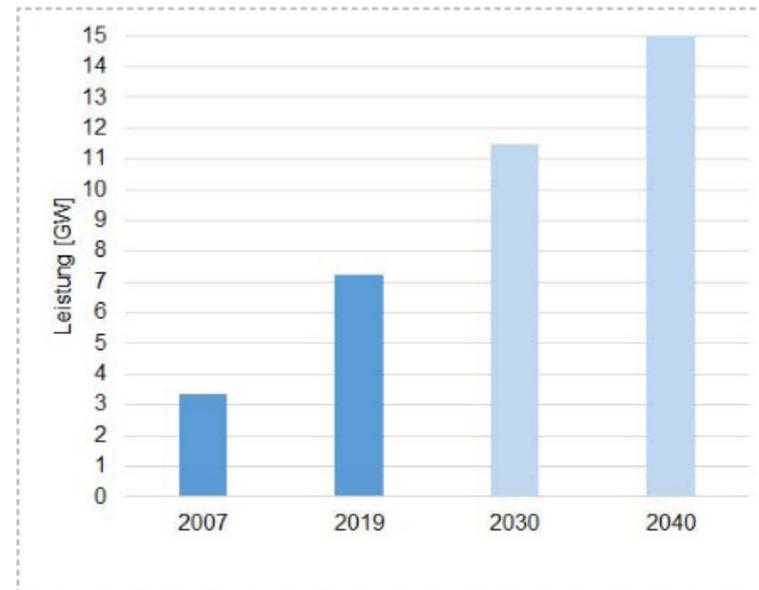


Grafikquelle: Daten aus dem Marktstammdatenregister (eigene Darstellung)

Ziel der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg in Bezug auf Windenergie

	Fläche	Anteil
Brandenburg	29.654,35 km ²	100%
Lausitz-Spreewald	7.220 km ²	24,3%
Windenergiegebiete in der Region	158,8 km ²	2,2%

Ziele Energiestrategie 2040 – Leistung Windenergie



Ziel ES 2040			
Fläche		inst. Leistung in GW	
2027	2032	2030	2040
1,8 %	2,2 %	11,5 GW	15 GW ¹
129,96 km ²	158,84 km ²	2,794 GW	3,645 GW

1: 3 GW der 15 GW für Wasserstoffproduktion vorgesehen

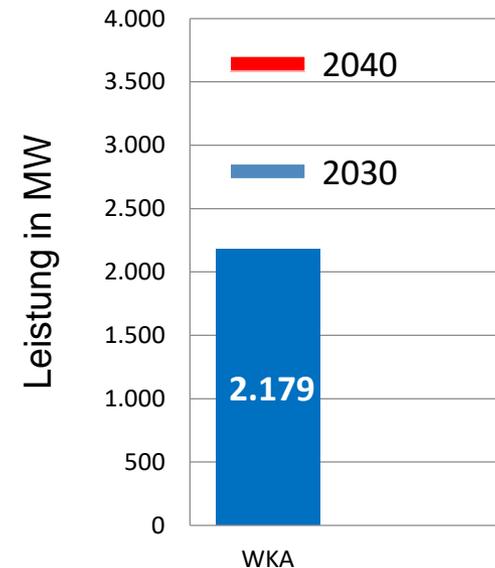
Ziel der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg in Bezug auf Windenergie

Bestand Lausitz-Spreewald	Ziel ES 2040	
Fläche	1,85	2,2%
Anzahl	1061	1059 ²
inst. Leistung	2179 MW	3645 MW

Maßnahmen der ES 2040

- Repowering
- Erhöhung der lokalen Wertschöpfung
- Auf- und Ausbau der Wasserstoffwirtschaft
- Aufgrund der Leistungssteigerung Anlagenzahl reduzieren

Stand der Zielerreichung RPG L-S zur ES 2040



² eigene Berechnung Windkraftanlage Flächenbedarf = 15 Hektar pro Anlage

Grafikquelle: Daten aus dem Marktstammdatenregister (eigene Darstellung)



Zeitliche und inhaltliche Abfolge der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“

Zeitplan zur Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“

- Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ vom 19.12.2022 (der Bereich Windenergienutzung wurde aus dem in Erarbeitung befindlichen Integrierten Regionalplan herausgelöst)
- Es wird ein Beteiligungsverfahren angestrebt.

Nächste Planungsschritte:

- Abstimmung mit MLUK, LfU, Kommunen, Bundeswehr
- Beteiligung / Offenlage im III. Quartal 2023



Fragen und Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24

03046 Cottbus

poststelle@region-lausitz-spreewald.de

www.region-lausitz-spreewald.de



Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Artikel 1 Änderung des Baugesetzbuchs – **Öffnung der Bergbaufolgelandschaft**



§ 249b Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus.

(1) „Die **Landesregierungen** werden ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** zu bestimmen, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der **Windenergie** dient, innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans folgende Maßgaben gelten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Übrigen aber unberührt bleiben:

1. Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen; die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan sind aber angemessen zu berücksichtigen und
2. das Vorhaben soll die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile eines Abbaubereichs beschränkt werden. Die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 1 und 2 tritt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung nicht ein.“

Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Artikel 1 Änderung des Baugesetzbuchs – **Öffnung der Bergbaufolgelandschaft**



§ 249b Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus.

(2) „Die **Landesregierungen** werden ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** zu bestimmen, dass ein Vorhaben zur Nutzung **solarer Strahlungsenergie** innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans dann zulässig ist, wenn

1. öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wobei jedoch Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan aber angemessen zu berücksichtigen sind,
2. die ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert ist,
3. das Vorhaben die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigt und
4. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gegeben sind.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile eines Abbaubereichs beschränkt werden. Im Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist § 36 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

- Vergleich der Prüfbereiche bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten zw. Änderung BNatSchG und TAK

Brutvogelart	Nahbereich BNatSchG	Zentraler Prüfbereich BNatSchG	Erweiterter Prüfbereich BNatSchG	Schutzbereich gemäß TAK	Restriktionsbereich gemäß TAK
Seeadler (A)	500 m	2.000 m	5.000 m	3.000 m Radius zum Horst	Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridors (1.000 m Breite) zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) im Radius 6.000 m um den Brutplatz.
Fischadler (A)	500 m	1.000 m	3.000 m	1.000 m Radius zum Horst	Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridor (1.000 m) zwischen Horst und Nahrungsgewässer(n) im Radius 4.000 m um den Brutplatz.
Schreiadler (A)	1.500 m	3.000 m	5.000 m	3.000 m Radius zum Horst	Freihalten der Nahrungsflächen und Gewährleistung der Erreichbarkeit derselben im Radius bis 6.000 m um den Horst.
Steinadler (A)	1.000 m	3.000 m	5.000 m	-	-
Wiesenweihe (A)	400 m	500 m	2.500 m	Einhalten eines Radius von 1.000 m zu regelmäßig genutzten Brutplätzen in Verbreitungszentren der Wiesenweihe gemäß Karte Brutgebiete der Wiesenweihe	-
Kornweihe (A)	400 m	500 m	2.500 m	-	-
Rohrweihe (B)	400 m	500 m	2.500 m	500 m Radius zum Horst	-
Rotmilan (B)	500 m	1.200 m	3.500 m	1.000 m Radius zum Brutplatz (mindestens)	-
Schwarzmilan (B)	500 m	1.000 m	2.500 m	-	-
Wandfalke (B)	500 m	1.000 m	2.500 m	1.000 m Radius zum Horst.	-
Baumfalke (B)	350 m	450 m	2000 m	-	-
Wespenbussard (B)	500 m	1.000 m	2.000 m	-	-
Weißstorch (B)	500 m	1.000 m	2.000 m	1.000 m Radius zum Horst	Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1.000 bis 3.000 m um den Horst sowie der Flugwege dorthin.
Sumpfohreule (B)	500 m	1.000 m	2.500 m	-	-
Uhu (C)	500 m	1.000 m	2.500 m	1.000 m Radius zum Horst	Keine Errichtung von Gittermasten im Radius von 3.000 m um den Horst